

Das Wichtigste in Kürze

Die wichtigsten neuen Regelungen für Hundehalterinnen und Hundehalter:

Hunde sind art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen.

Hunde sind so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden.

Hunde sind unter Kontrolle zu halten.

Es ist sicherzustellen, dass auch Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, den Hundehalterpflichten nachzukommen.

Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen vom 16. März bis zum 31. Oktober nicht auf landwirtschaftlichen Kulturen (beispielsweise Wiesen, Heuflächen, Äcker) laufen gelassen werden.

Hunde müssen in gemeindlichen Gebäuden und auf öffentlichen Anlagen (beispielsweise auf Schularealen, Sport- und Spielplätzen) sowie in Natur- und Moorschutzgebieten an der Leine geführt werden.

Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand anzuleinen. Ausserhalb dieser Zeitspanne sind Hunde unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen.

Das Versäubern der Hunde am Wegrand wird toleriert.

Die Hundeführerin bzw. der Hundeführer ist verpflichtet, Hundekot sofort zu beseitigen und in einem der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Zuwendungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1) bestraft.

Welche Zonen sind im Detail davon betroffen?

In der Hundeverordnung finden Sie eine detaillierte Auflistung aller Hundeverbotzonen und aller Zonen mit Leinenpflicht. Die Verordnung sowie weitere wichtige Informationen rund um die Hundehaltung finden Sie auf der Gemeindeforum unter folgendem Link: unteraegeri.ch/hunde



Naherholungs- und Schutzgebiete

Die Regelungen für Hundehalterinnen und Hundehalter gelten auch auf den weitläufigen Naherholungs- und Schutzgebieten der Korporation Unterägeri.

Diese Landschaften sind besonders empfindlich, und es ist essenziell, die Vorschriften zu beachten, um die Pflanzen- und Tierwelt zu schützen.

Kleine Massnahmen, grosse Wirkung

Selbst ein gut erzogener Hund trägt den Jagdinstinkt in sich. Jeder Hund kann unerwartet Wildtieren nachstellen. Schon in Wegnähe kann er kleine Tiere oder Bodenbrüter aufschrecken, was zu unnötigem Stress und hohem Energieverlust führt.

Hunde hinterlassen zudem Geruchsmarken. Wildtiere meiden solche markierten Areale, was den bereits limitierten Lebensraum weiter reduziert. Auch kleine Hunde können für die Kleintiere eine grosse Bedrohung sein. Die Grösse des Hundes spielt dabei keine Rolle.

Daher ist es auch in diesen Zonen umso wichtiger: **Nicht von den Wegen abweichen und Hunde an der Leine führen.** Hundekot muss in einem der entsprechenden Behälter entsorgt werden.

Gegenseitiger Respekt und Rücksicht

Die Korporation Unterägeri bittet alle Gäste der wunderschönen Naherholungsgebiete, sich gegenseitig mit Respekt, Achtung und Rücksichtnahme zu begegnen, damit die einzigartigen Landschaften auch künftigen Generationen in einer intakten Form erhalten bleiben. Ebenso ist es wichtig, den Arbeitsplatz der Landwirtschaft zu respektieren.



Schon gehört?



Seit dem 1. Januar 2024 sind in der Einwohnergemeinde Unterägeri ein Hundereglement und eine Hundeverordnung in Kraft.

Worauf muss ich achten?

Der vorliegende Flyer fasst die wichtigsten Punkte des Hundereglements zusammen und stellt die Grundvoraussetzungen für ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden in Unterägeri sicher. Weitere Informationen finden Sie online: unteraegeri.ch

Werde ich kontrolliert?

Ja, die Zuger Polizei führt im Auftrag der Einwohnergemeinde Kontrollen durch und kann nebst Verwarnungen jederzeit auch Ordnungsbussen ausstellen.

Wo finde ich das Reglement und die Verordnung?

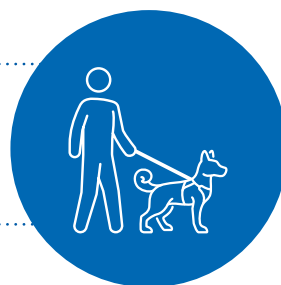
Das detaillierte Hundereglement und die -verordnung stehen Ihnen als PDF auf der Gemeindeforum zum Download bereit:



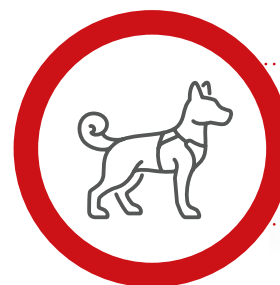
Danke!

Wie erkenne ich die verschiedenen Zonen?

In diesen Gebieten gilt eine generelle **Leinenpflicht**. Alle Hunde sind an der Leine zu führen.





In diesen Zonen gilt ein generelles **Hundeverbot**. Es werden **keine** Hunde geduldet.







Leinenpflicht

-  Öffentlicher Weg mit Leinenpflicht
-  Öffentliches Areal mit Leinenpflicht



Hundeverbot

-  Öffentlicher Platz mit Hundeverbot
-  Fussball-, Sport- und Spielplätze sowie Badeanlage mit Hundeverbot



Was gilt wo?

Öffentliche Zonen mit Leinenpflicht: 1 Kindergarten Euw, 2 Kindergarten Zimel, 3 Kindergarten Chlösterli, 5 Areal Werkhof, 7 Kinderkrippe Schönenbüel, 8 Schulareal Schönenbüel, 11 Naturschutzgebiet Strandbad, 12 Kindergarten Grossmatt, 14 Areal Birkenwäldli, 15 Gemeindeverwaltung, 16 Areal Kirche, 17 AGERIHALLE, 19 Schulareal Acher, 20 Theresiapark

Öffentliche Zonen mit Hundeverbot: 4 Fussballplatz Rankhof, 6 Fussballplatz Chruzelen, 9 Sportplätze sowie Street Workout- und Parkour Anlage Schönenbüel, 10 Strandbad Lido, 13 Spielplatz Birkenwäldli sowie alle anderen öffentlichen Spielplätze, 18 Sportplätze Acher